BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 8. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Anpassung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

- 1. Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt die in der Anlage enthaltene Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses.
- 2. Bis zum Inkrafttreten der nach Ziffer 1. beschlossenen Geschäftsordnung (§ 24 Abs. 1 Geschäftsordnung) wird diese vorläufig, frühestens jedoch ab der vollständigen Benennung der unparteiischen Mitglieder nach § 87 Abs. 5 a Satz 2 SGB V angewendet.

Anlage:

Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V